



Allgemeine Teilnahmebedingungen **an Seminaren/Kursen/Schulungen/Veranstaltung der** **Kreishandwerkerschaft Ulm**

Mit der schriftlichen Anmeldung sagt der Teilnehmer die Teilnahme verbindlich zu. Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit kostenfrei benannt werden.

Für verschiedene Weiterbildungsmaßnahmen ist die Teilnehmerzahl begrenzt. Darauf wird in der Ausschreibung separat hingewiesen. In diesem Fall werden die Teilnehmerplätze nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldung vergeben. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nicht.

Nach Anmeldeschluss erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung oder eine Rechnung, die als Anmeldebestätigung gilt. Diese ist innerhalb des Zahlungsziels zu begleichen bzw. wird von der Kreishandwerkerschaft Ulm durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Der Veranstalter kann den Teilnehmer, der die jeweilige Lehrgangsgebühr/das jeweilige Lehrgangsentgelt nicht bezahlt hat, von der weiteren Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Der Teilnehmer hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Lehrgangsgebühr/des gesamten Lehrgangsentgeltes bleibt in diesem Fall bestehen.

Der Teilnehmer kann sich bis 7 Tage vor Beginn kostenfrei abmelden. Entscheidend ist der Eingang bei der Kreishandwerkerschaft Ulm. Die Abmeldung muss schriftlich (Brief, Telefax, Email) erfolgen.

Bei späterer Abmeldung ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Für die Weiterbildungsmaßnahmen der Kreishandwerkerschaft Ulm gibt es eine Mindestteilnehmerzahl. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Kreishandwerkerschaft Ulm vor, die Weiterbildungsmaßnahmen bis drei Tage vor Beginn abzusagen. Absagen von Weiterbildungsmaßnahmen aus wichtigem Grund oder Terminänderungen behält sich die Kreishandwerkerschaft Ulm vor. Bereits bezahlte Gebühren/Entgelte werden bei Absage erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Für Personenschäden, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums des Teilnehmers während dem Aufenthalt am Veranstaltungsort haftet der Veranstalter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Stand 01.10.2016